



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0073-19-11
= RSS-E 72/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Bezugsberechtigte
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 63.720,- aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Ehegatte der Antragstellerin, (anonymisiert), hat per 18.1.2005 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Unfall & Umsorgt Familienversicherung“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. In diesem Vertrag sind er und die Antragstellerin versicherte Personen, beide sind wechselseitig als bezugsberechtigte Personen im Falle des Unfalldes in der Police angeführt. Die Hauptfälligkeit des Vertrages ist jeweils der 1. Jänner.

(Anonymisiert) stürzte am 10.1.2019 beim Schifahren, er klagte nach seinem Sturz über Brustschmerzen, sodass er am 14.1.2019 seinen Hausarzt besuchte. In der Nacht vom 14. auf

15.1. 2019 wurden die Schmerzen stärker, als der Notarzt ankam, sackte der Mann zusammen und verstarb trotz Reanimationsmaßnahmen im Laufe des 15.1.2019.

Die Antragstellerin erstattete am 1.2.2019 Meldung bei der antragsgegnerischen Versicherung.

Diese lehnte die Deckung mit Schreiben vom 15.10.2019 ab, der Vertrag sei per 1.1.2019 storniert worden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.9.2019. Die Antragstellerin fordert die Todesfall-Versicherungssumme von € 63.720,-. Der Vertrag sei von der Antragsgegnerin nicht fristgerecht gekündigt worden, es sei lediglich eine mit 4.12.2018 datierte Stornopolize ausgestellt worden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 23.10.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Sie verwies jedoch darauf, am 13.11.2018 ein Einschreiben zur Kündigung des Vertrages an die Adresse „(anonymisiert)“ abgesendet zu haben. Gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung war der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen, der von der Antragsgegnerin geäußerte Einwand ist aufgrund der Nichtteilnahme am Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl RS0028555 und RS0080174).

Für den Zugang reicht es aus, wenn die Willenserklärung in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist. Die Beweislast für den Zugang trägt grundsätzlich der Absender (vgl RS0014076).

Der Nachweis der Postaufgabe eines Einschreibens begründet aber keinen prima-facie-Beweis für den Zugang an den Versicherungsnehmer (vgl 7 Ob 24/09v).

Wendet man diese Grundsätze auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist davon auszugehen, dass der Antragstellerin bzw. ihrem Ehegatten keine fristgerechte Kündigung des Versicherungsvertrages zum 1.1.2019 zugegangen ist.

Der Einwand der Antragsgegnerin, ein Einschreiben am 13.11.2018 abgesendet zu haben, ist wie erwähnt aufgrund der Verfahrensordnung nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Beweis des Absendens eines Einschreibens nicht den Zugang an den Versicherungsnehmer beweist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In eine allfälligen streitigen Verfahren läge es an der antragsgegnerischen Versicherung, den fristgerechten Zugang der Kündigung als anspruchsvernichtende Tatsache zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019